

# **Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Pankratius-Kirchengemeinde in Hamburg-Neuenfelde**

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-lutherischen St. Pankratius-Kirchengemeinde Hamburg Neuenfelde hat am 19.8.2024 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i. V. m. § 33 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-luth. St. Pankratius-Kirchengemeinde Hamburg Neuenfelde und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I 245) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I 237) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

#### **§ 4**

#### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

#### **§ 5**

#### **Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

#### **§ 6**

#### **Gebührentarif**

#### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)**

##### **1. Wahlgrabstätte**

- a) für Sargbestattungen mit Pflanzbeet, für 25 Jahre, je Grabbreite und Jahr..... 24,00  
Euro
- b) für Sargbestattungen in Staudenlage (dauergrün)  
inkl. Grabmindestunterhaltung, für 25 Jahre, je Grabbreite und Jahr ..... 62,50  
Euro

## 2. Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht

- a) für Grabstätten nach 1.a), je Grabbreite und Jahr ..... 14,00  
Euro
- b) für Grabstätten nach 1.b), je Grabbreite und Jahr ..... 52,50  
Euro

## 3. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung anlässlich einer Bestattung wird der Betrag der Gebühren unter Nr. 1 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde  
und die Überlassung der Friedhofssatzung ..... 11,00  
Euro
2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen  
anderer Berechtigter ..... 11,00  
Euro
3. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung
- a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit ..... 83,50  
Euro
- b) eines liegenden Grabmals ..... 28,00  
Euro

## III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, das Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

1. Für eine Erdbestattung
- a) für Särge bis 1,20 m ..... 336,50  
Euro
- b) für Särge über 1,20 m ..... 691,50  
Euro
- c) bei der Verwendung übergroßer Särge ..... 928,50  
Euro
2. Für eine Urnenbeisetzung  
in einer Wahlgrabstätte ..... 3 0 1 , 0 0  
Euro

#### IV. Sonstige Gebühren

##### 1. Nutzung der Friedhofskapelle

a) Bereitstellung der Friedhofskapelle einschl. Sach- und Dienstleistungen <sup>1</sup>..... 291,50  
Euro

b) Sach- und Dienstleistungen anlässlich der Nutzung der Friedhofskapelle <sup>2</sup>.... 181,50  
Euro

##### 2. Arbeitskosten

pro Stunde .....4 4 , 5 0  
Euro

1 Bei Nutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier für einen Verstorbenen, der nicht der Ev.-Luth. Kirche angehört hat.

2 Bei Nutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier für einen Verstorbenen, der der Ev.-Luth. Kirche angehört hat.

## V. Gebühren für Ausgrabungen

Die Gebühren für Ausgrabungen werden nach Aufwand berechnet.

## VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Friedhofsunterhaltungsgebühr  
(pro Jahr und Grabbreite) ..... 14,00  
Euro

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird nur bei denjenigen Grabstätten separat erhoben, bei denen diese zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der letzten Verlängerung des Nutzungsrechts noch nicht in der unter I. aufgeführten Grabnutzungsgebühr enthalten war und somit noch nicht im Voraus entrichtet worden ist.

### §7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### §8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 31.10.2016 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost vom 03.09.2024 (Az.:A-Mr 1.5 -2353) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hamburg-Neuenfelde, den 06.09.2024

Ev.-luth. St. Pankratius-Kirchengemeinde Hamburg Neuenfelde  
- Der Kirchengemeinderat -



(Kirchensiegel)

P. Lion Mahuke  
Vorsitzende/r

A. R.  
Mitglied